

WissensWert

Ausgabe 4/2014

Info Journal für Klienten

1. Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

Am 28.2.2014 wurde das AbgÄG 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des AbgÄG.

1.1 Einkommensteuer

- **Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste**

Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese **Verrechnungsgrenze entfällt** ab der **Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige**. Bei der **Körperschaftsteuer** bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

- **Sonstige Änderungen**

Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) dürfen künftig neben Sachinvestitionen **nur mehr Wohnbauanleihen** herangezogen werden. Die Neuregelung wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam. Vorläufig ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht. Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

Inhalte:

Abgabenänderungsgesetz 2014

Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstautos ab 1.3.2014

Handwerkerbonus

Änderungen Land- und Forstwirtschaft

VwGH – Auslandsschulbesuch als außergewöhnliche Belastung

Bis wann sind die Steuererklärungen 2013 einzureichen?

Splitter

Nützliche Übersichten und Werte 2014

Finanzmarkt

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

1.2 Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **35.000 €** festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt 35.000 € eine „**gründungsprivilegierte**“ **Stammeinlage** von mindestens 10.000 € festzusetzen, auf die dann lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) einzuzahlen ist.

Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren, dh dass die Mindesteinzahlung nach spätestens zehn Jahren auf 17.500 € aufzustocken ist.

Diese Neuregelung hat auch steuerliche Auswirkungen. Die **Mindestkörperschaftsteuer** wird **damit wieder auf 1.750 €** (zwischenzeitlich 500 €) angehoben, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 € pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 € pro Quartal vorgesehen ist. Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder 437,50 €.

1.3 Sonstige Änderungen

• Umsatzsteuer

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, wird von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben.

• Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft.

• Normverbrauchsabgabe

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird ab 1.3.2014 nach einem **vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif** berechnet. Der auf volle Prozentsätze zu rundende Steuersatz ergibt sich aus der Formel: (CO₂-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5. Die NoVA wird aber durch Einziehen eines **Höchststeuersatzes von 32 %** für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 250 g/km gedeckelt. Allerdings fällt bei einem CO₂-Ausstoß über 250 g/km eine Zusatzsteuer von 20 €/g an. Für Fahrzeuge, für die **bis zum 15.2.2014 ein unwiderruflicher Kaufvertrag** abgeschlossen wurde, kommt die alte NoVA-Regelung zur Anwendung, wenn die **Übergabe des Fahrzeuges vor dem 1.10.2014** erfolgt.

• Motorbezogene Versicherungssteuer

Die Beträge der **motorbezogenen Versicherungssteuer** und der **Kraftfahrzeugsteuer** für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen wurden inflationsbedingt angepasst.

2. Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstautos ab 1.3.2014

Der Höchstwert für den Sachbezug für Dienstautos wurde **ab 1. März 2014** von bisher 600 € **auf 720 € pro Monat** angehoben. Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal 360 € pm als Sachbezug anzusetzen. Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über 40.000 €. Bei **Anschaffungskosten bis 48.000 €** ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw 0,75 % der Anschaffungskosten zu berechnen. Bei Anschaffungskosten ab 48.000 € sind dann generell 720 € bzw 360 € pm anzusetzen.

3. Handwerkerbonus: NEU

Der Nationalrat hat am 26.3.2014 ein – umgangssprachlich als „**Handwerkerbonus**“ bezeichnetes Gesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen. Demnach sollen Handwerkerleistungen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen Wohnraum mit einem **Zuschuss von 20 %, maximal aber € 600** (das sind 20 % der maximal förderbaren Kosten von € 3.000) **pro Jahr und Förderungswerber**, gefördert werden. Der Wohnraum muss für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Gefördert werden nur die vom Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen (inklusive Fahrtkosten). Die Renovierungsarbeiten müssen **in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2015** begonnen werden. Aus dem Budget werden für diese Maßnahme **im Jahr 2014 10 Mio €** und 2015 **20 Mio € zur Verfügung gestellt**. In Anbetracht der **begrenzten Mittel** kann man nur mit Interesse die Details zur Abwicklung der Förderung abwarten.

4. Änderungen Land- und Forstwirtschaft

• Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam. Daher tritt auch die **neue Verordnung** über die Aufstellung von **Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)** erst mit 1.1.2015 in Kraft.

BMF-Infos zur Einheitswertfeststellung für die Land- und Forstwirtschaft 2014:

Auf der BMF-Homepage ist eine Informationsbroschüre über die Hauptfeststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftlichen Vermögen 2014 abrufbar. Demnach beginnen die Finanzämter ab Mai 2014 die Fragebögen (Erklärungen) zur

Einheitswertfeststellung an die Land- und Forstwirte zur versenden, die binnen 8 Wochen ab Zustellung ausgefüllt zu retournieren sind.

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Hauptfeststellung-Einheitswerte-Land-und-Forstwirtschaft.html>

Damit zusammenhängend hat das BMF die neuen Bewertungsgrundlagen für die Land- und Forstwirtschaft im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundgemacht:

Bewertungsgrundlagen für landwirtschaftliches Vermögen (Amtsblatt vom 4.3.2014):

www.wienerzeitung.at/showpdf/?ID=9688

Bewertungsgrundlagen für forstwirtschaftliches Vermögen (Amtsblatt vom 5.3.2014):

www.wienerzeitung.at/showpdf/?ID=9690

Aufgrund der neuen Richtlinien ist zu erwarten, dass sich die Einheitswerte in ganz Österreich bei der Forstwirtschaft um rd. 10%, bei der Landwirtschaft um rd. 3% erhöhen, wobei regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind.

- **Anhebung der Buchführungsgrenze**

Die Buchführungsgrenze für Land- und Forstwirte wird auf EUR 550.000 (bisher 400.000) angehoben. Die Umsatzgrenze für die LuF-Pauschalierung bleibt unverändert und wird von der Buchführungspflicht entkoppelt (siehe geplante Änderungen in LuF-PauschVO 2011, LuF-PauschVO 2015 und PferdePauschV).

- **Pferdepauschalierungs-Verordnung**

Seit 1.1.2014 müssen für Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden sowie für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ans Finanzamt abgeführt werden. Nicht buchführungspflichtige Unternehmer können im Gegenzug für die **Pensionshaltung von Pferden** rückwirkend ab 1.1.2014 **pauschale Vorsteuern von 24 € pro eingestelltem Pferd und Monat** geltend machen.

5. VwGH – Auslandsschulbesuch als außergewöhnliche Belastung

Bekanntlich können **Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschbetrag von € 110 pro angefangenem Kalendermonat** als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass in der Nähe des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wie die vielen höchstgerichtlichen Entscheidungen zeigen, hat genau diese Voraussetzung immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung geführt. Der VwGH nimmt hier zunehmend eine großzügige Haltung ein. Im Vorjahr hat der VwGH erstmals die Gewährung des Pauschbetrags für die Teilnahme an einem ausländischen Schüleraustauschprogramm aner-

kannt wobei in diesem Falle als zusätzliche Begründung eine konkrete Studienabsicht an einer amerikanischen Universität vorlag. In einer aktuellen Entscheidung hat der VwGH nunmehr ganz allgemein festgestellt, dass der **im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes geförderte Auslandsschulbesuch zur Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz ebenfalls einen Anspruch auf den Pauschbetrag für die außergewöhnliche Belastung vermittelt**.

6. Bis wann sind die Steuererklärungen 2013 einzureichen?

Sobald man festgestellt hat, ob - und wenn ja - welche Steuererklärung abzugeben ist, stellt sich die Frage, bis wann die Steuererklärung für das Jahr 2013 abgegeben werden muss.

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 (Pflichtveranlagung)** ist grundsätzlich der **30.4.2014** (für Online-Erklärungen der **1.7.2014**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt für die **Steuererklärungen 2013** grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung maximal bis 31.3.2015 bzw 30.4.2015**, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw – Guthaben ab dem 1.10.2014 Anspruchszinsen zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2014**. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden.

7. Splitter

- **Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten**

Der Nationalrat hat am 27.3.2014 ein „Förderpaket für ältere Arbeitslose“ beschlossen. In diesem Paket ist auch eine **Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages ab 1.7.2014** von derzeit 1,4 % **auf 1,3 %** sowie des **Arbeitgeberbeitrages zum Insolvenzentsgeltversicherungsgesetz ab 1.1.2015** von derzeit 0,55 % **auf 0,45 %** enthalten.

- **Zulassungsfrist für ausländische Fahrzeuge**

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ist man davon ausgegangen, dass ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug, das von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland nach Österreich gebracht wird, spätestens nach einem Monat in Österreich zuzulassen ist, da hier ein dauernder Standort im Inland vermutet wird. Der VwGH hat in einem Erkenntnis Ende 2013 jedoch entschieden, dass diese Monatsfrist durch jede Auslandsfahrt neu zu laufen beginnt. Diese Rechtsprechung hätte zur Folge gehabt, dass man mit einem ausländischen Fahrzeug relativ leicht der österreichischen KFZ-Steuer und NoVA entkommen wäre, wenn man nachweislich ein Mal pro Monat damit ins Ausland gefahren wäre.

Wie nicht anders zu erwarten, hat der Gesetzgeber Ende März 2014 eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes beschlossen und klargestellt, dass **eine vorübergehende Verbringung ins Ausland die 1-Monatsfrist nicht unterbricht**. Ob er aber mit dem **rückwirkenden Inkrafttreten ab 14.8.2002** dieser „Klarstellung“ durchkommt, bleibt abzuwarten.

- **Neuregelung der Grunderwerbsteuer**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Heranziehung der Einheitswerte bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig betrachtet und eine Reparatur der gesetzlichen Bestimmungen bis 31.5.2014 verlangt. Vor kurzem wurde ein Entwurf der geplanten Änderungen zur Begutachtung versandt. Demnach soll bei **allen** Übertragungen von Liegenschaften **innerhalb der Familie** – wie bei der Grundbucheintragungsgebühr – der **dreifache Einheitswert** als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Sollte die geplante Neuregelung in dieser Form auch beschlossen werden, bedeutet dies, dass sich bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung, Erbschaft) innerhalb der Familie nichts ändert. Vielmehr ist auch geplant, dass auch entgeltliche Grundstücks-transaktionen (zB Verkauf) innerhalb der Familie auf Basis des dreifachen Einheitswertes besteuert werden können. Da auch eine allfällige Gegenleistung für die Übertragung (zB gemischte Schenkung, Vorbehaltsfruchtgenuss) künftig keine Rolle mehr spielen soll, könnte es in diesen Fällen sinnvoller sein, mit der Transaktion bis Juni 2014 zu warten. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt aber jedenfalls abzuwarten.

- **Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen?**

Der VwGH hat entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfall ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert, diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-)Betrieb bzw Mitunternehmeranteil übernommen hat.

- **Formular aus dem Pendlerrechner bis 30.9.2014 vorzulegen**

Die durchaus berechtigte Kritik an manchen Ergebnissen des Pendlerrechners hat dazu geführt, dass nun eine Überarbeitung des Pendlerrechners bis zum Sommer erfolgt. Daher wurde auch die Frist für Pendler **zur Abgabe des Ausdrucks aus dem Pendlerrechner Formular 34, um die Pendlerpauschale und den Pendlereuro in der**

Lohnverrechnung des Arbeitgebers berücksichtigt zu bekommen, vom 30.6.2014 auf den **30.9.2014** verlängert. Für jene, die das Formular bereits abgegeben haben, besteht die Möglichkeit der neuerlichen Vorlage. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, das Pendlerpauschale und den Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

8. Nützliche Übersichten und Werte 2014

- **Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze:**

Wirksamkeit ab 8.5.2013 / 1.1.2014 (SV):

Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen	SV Verzugszinsen
-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	7,88%

- **Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz**

Pflegestufe	€/ Monat	Pflegestufe	€/ Monat
Stufe 1	154,20	Stufe 5	902,30
Stufe 2	284,30	Stufe 6	1.260,00
Stufe 3	442,90	Stufe 7	1.655,80
Stufe 4	664,30		

- **Regelbedarfsätze**

Liegt eine behördlich festgesetzte Unterhaltsleistung nicht vor, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze sind für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

- **Kilometergeld**

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€/km	0,42	0,05	0,24	0,38

E-Card- Servicegebühr: € 10,55

Rezeptgebühr: € 5,40

Kleinstunternehmergrenze (GSVG):

Jahresumsatz : € 30.000,00

Jahreseinkünfte: € 4.743,72



9. Finanzmarkt

Die aktuellen Daten sowie einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net.